



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 03.09.20
Name Gerlach
Durchwahl 0711-123-3969
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW
Gemeindetag BW
Landkreistag BW

 **Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit
der CoronaVO in der Fassung vom 03.09.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 64 Nummer 3, 62 Absatz 1
PolG gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungs-
widrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeld-
behörde.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt

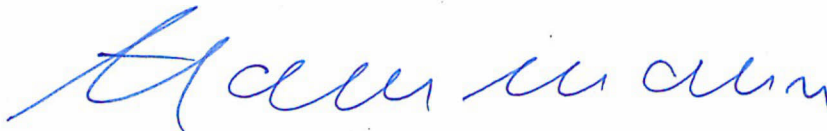


Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Um Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Masen-Bedeckung im öffentlichen Bereichen verbindlich und bundeseinheitlich zu regeln, wurde der untere Bußgeldrahmen (mit Ausnahme des schulischen Bereichs) auf 50 € festgelegt. Dies entspricht dem gefassten Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Bundeskanzlerin vom 27.08.2020.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG i.V.m. § 19 CoronaVO.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Anlage

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO in der Fassung vom 03.09.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50-250	70
Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO)	Betroffene Person	100-250	100
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im schulischen Bereich (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO)	Betroffene Person	25-250	35
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Fällen (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 CoronaVO)	Betroffene Person	50-250	70
Teilnahme an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen (§ 19 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	100-500	130
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei gewerblichen Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs.	Veranstalterin oder Veranstalter (gewerblich)	500-5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)			
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei privaten Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (privat)	50-2.500	250
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	250-1.000	350
Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen (§ 19 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3 CoronaVO)	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250-5.000	400
Abhalten einer Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-15.000	5.000
Abhalten einer Tanzveranstaltung (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 5 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-10.000	650
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (§ 19 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250-1.000	350
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	3.500

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	3.500
Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen (§ 19 Nr. 10 i.V.m. § 14 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250-5.000	350

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.